

# § 6 ZustG Mehrmalige Zustellung

ZustG - Zustellgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2023

§ 6.

Ist ein Dokument zugestellt, so löst die neuerliche Zustellung des gleichen Dokuments keine Rechtswirkungen aus.

In Kraft seit 01.03.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)